1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 20.07.2021

zwischen

dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, - Im Folgenden: Landkreis – und der «Kommune», vertreten durch «den/die» «BM» - im Folgenden: Kreisangehörige Kommune -

Präambel

Um im Bereich der Kinderbetreuung zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine optimale Aufgaben- und gerechte Kostenverteilung zu erreichen, wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege geschlossen.
Die gem. § 8 örV neu eingerichtete Kita-Kommission erhielt den Auftrag, bis zum 31.10.2022 einvernehmliche Abrechnungsmaßstäbe betreffend die Notwendigkeit der Netto-Ist-Kosten (§ 7 Abs. 3 örV) vorzulegen und über den 31.10.2022 hinaus dauerhaft an mindestens zwei Terminen je Kalenderjahr zu tagen, um mögliche Änderungs-, Abstimmungs- und Korrekturbedarfe zum Verfahren und zur Notwendigkeit der Kosten vorzubereiten und zur politischen Abstimmung zu empfehlen.

Artikel 1

§7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Netto-Ist-Kosten umfassen die laufenden Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege. Alle im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG) zuwendungsfähigen Betriebskosten sind anzuerkennen. Sämtliche mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Erlöse, beispielsweise aus der Landesförderung, Elternbeiträgen oder Zuschüssen des Trägers sind in Abzug zu bringen.

Für die Ermittlung der Netto-Ist-Kosten ist der anliegende Mustervertrag einschließlich seiner Anlage maßgeblich, auf den die Trägerverträge gem. §7a umzustellen sind.

Für die Berechnung der Netto-Ist-Kosten der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft sind die Bestimmungen des Mustervertrages entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. An Stelle der in § 11 des Mustervertrags genannten Kosten der Gebäude und der Pauschalen für die Gebäudeunterhaltung und die pauschalierten Sachkosten sind zunächst weiterhin die in den kommunalen Jahresabschlüssen ausgewiesenen tatsächlichen Ist-Kosten zu berücksichtigen. Die in § 8 genannte Kita-Kommission erarbeitet bis zum 31.10.2024 Regelungen zur Anerkennung von Gebäudekosten.

Soweit es sich um Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft handelt, kann seitens der kreisangehörigen Kommunen ein einrichtungsbezogener Verwaltungskostenaufschlag für eigenes Verwaltungspersonal und für externe Verwaltungsdienstleistungen in Höhe von 6% der in der Ergebnisrechnung nachgewiesenen jährlichen Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal berücksichtigt werden.

Für die Verwaltung der gesetzlichen Aufgabe „Kindertagesstätten“ kann seitens der kreisangehörigen Kommunen ein Verwaltungskostenaufschlag von 0,5 % auf Basis der Netto-Ist-Kosten angesetzt werden. Damit werden insbesondere die Verwaltungskosten aus der Vermittlung von Kita-Plätzen und der Abstimmungen und Kommunikation mit den (Trägern der) Einrichtungen abgegolten. Nicht abrechenbar sind sonstige Overhead-Kosten sowie von Einrichtungsträgern zu vertretende Nicht- und Mindererlöse.

Die Verwaltungskosten für die Aufgabe der Kindertagespflege sind durch die Zuwendungen des Landkreises für die Familienservicebüros abgedeckt und nicht Teil dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Nach § 7 wird §7 a eingefügt:

§7a Mustervertrag

(1) Der als Anlage zu §7 Abs. 2 hinterlegte Mustervertrag soll eine faire, gerechte und vor allem transparente Kostenstruktur im Bereich der Kita-Finanzierung herstellen.

(2) Die Umstellung auf den Mustervertrag soll wie folgt erfolgen:

1. Neu-Verträge:
   Vertragsgestaltung auf Basis des Mustervertrages ab dem 01.08.2023.
2. Bestehende Verträge:
   Eine Anpassung nach Maßgabe des Mustervertrages soll baldmöglichst umgesetzt werden.
3. Verträge ohne schriftliche Vertragsform:
   Für die Zeit ab dem 01.08.2023 soll unverzüglich auf die Vereinbarung eines Vertrages gem. Mustervertrag hingewirkt werden.

Spätestens bis zum 31.12.2026 sind alle Verträge im Sinne einer einheitlichen Vertragsgestaltung dergestalt umzusetzen, dass sie in den kostenrelevanten Teilen den Regelungen des Mustervertrages entsprechen. Soweit der Mustervertrag keine unmittelbare Anwendung findet, hat die Kommune sicherzustellen, dass für die Berechnung der Netto-Ist-Kosten keine höheren Kosten berücksichtigt werden, als sie bei Anwendung des Mustervertrages anfallen würden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die mit dieser 1. Änderungsvereinbarung geregelten Änderungen und Ergänzungen der örV v. 20.07.2021 treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

_____, den_____ Osnabrück, den_____

«BM» Landrätin